

I. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Grundlagen
2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes - entfällt -
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 3.1 Planungsgrundlage und Neugestaltungsgrundsätze - entfällt -
 - 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.3 Wasserwirtschaft
 - 3.4 Landeskultur - entfällt -
 - 3.5 Landschaftsentwicklung
 - 3.5.1. Planungsgrundlagen
 - 3.5.2. Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 3.5.3. Besonderer Artenschutz
 - 3.5.4. Eingriffsregelung
 - 3.5.4.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf
 - 3.5.4.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
 - 3.5.4.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
 - 3.6 Dorferneuerung - entfällt -
 - 3.7 Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange - entfällt -
4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen - entfällt -

1. Grundlagen

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der Flurbereinigung Diemelstadt-Rhoden wurde am 13.06.2005 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

In der Anlage 2 zum vorliegenden Text sind Maßnahmen dargestellt, die bereits bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans und auch aktuell nicht in der Örtlichkeit vorhanden waren und sind, hierbei handelt es sich um eine fehlerhafte Bestandserfassung bzw. um eine falsche Übertragung in den Wege- und Gewässerplan, die im Zuge der vorliegenden 1. Änderung korrigiert werden sollen.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes - entfällt –

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1. Planungsgrundlage und Neugestaltungsgrundsätze - entfällt -

3.2. Verkehrserschließung

o Neu geplante Maßnahmen

Die Neuanlage des unbefestigten Weges Nr. 34 stellt den Lückenschluss zwischen den Wegen Nr. 30 und Nr. 31 her und kommt damit dem Wunsch der Stadt Diemelstadt nach einer Anbindung der sog. „Huxmühle“ nach.

Der Asphaltausbau des Schotterweges Nr. 92 soll zum einen die vorhandene Ausspülungsproblematik vor allem im Kurvenbereich an der A44 dauerhaft beseitigen und zum anderen den Lückenschluss zwischen den östlichen und westlichen Teilstücken des Weges herstellen.

Zur Vervollständigung des Wegezuges soll der letzte unbefestigte Abschnitt des Weges Nr. 133 ab der Einmündung des Weges Nr. 142 ausgebaut werden. Allerdings wird -auf Grund der eher untergeordneten Bedeutung dieses Teilstücks- der Ausbau zum Schotterweg als hinreichend angesehen.

Der Asphaltausbau des Schotterweges Nr. 347 stellt den Lückenschluss zwischen den Asphaltwegen Nr. 342 und Nr. 346 her und ermöglicht damit eine durchgehende Verbindung zu den Betrieben „Auf der Laubach“.

- **entfallende Maßnahmen**

Auf Grund der Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche nördlich der A44 durch die Stadt Diemelstadt werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aufgehoben: Neuausweisung unbefestigter Weg Nr. 29, Einziehung der unbefestigten Wege Nr. 33, 34 und 35.

Der Schotterausbau des Weges Nr. 40 entfällt, da dieser Weg zuteilungsbedingt eingezogen werden soll (s.u.). Die ursprünglich vorgesehenen und genehmigten Kurvenverbreiterungen an Weg Nr. 36 und Weg Nr. 92 (Anschlussbereich Weg Nr. 103 und Nr. 109) entfallen, da sie zwischenzeitlich bereits in Eigenregie der Stadt Diemelstadt ausgeführt worden sind.

Bei der Einziehung des Weges Nr. 253 handelt es sich um eine örtlich nicht vorhandene, lediglich über die Planfeststellung zur Ortsumgehung B 252 geregelte Neuanlage eines Schotterweges, die sich mittlerweile als entbehrlich gezeigt hat und somit entfallen kann. Hierüber erfolgte eine mündliche Absprache des zuständigen Sachbearbeiters BO [Herr Rose] am 29.11.2010 mit zHessen Mobil [Herr Sinemus] und der Stadt Diemelstadt [Herr Wetekam] als zukünftiger Eigentümer (s. Anlage, Gesprächsprotokoll vom 29.11.2010).

Die Maßnahme Nr. 270 (Neuanlage eines Schotterweges) wird seitens der Stadt Diemelstadt nicht länger favorisiert und entfällt daher.

Die ursprünglich geplante Neuanlage eines Wegeseitengrabens an Weg Nr. 333 (zwischen Weg Nr. 340 und Verfahrensgrenze) hat sich zwischenzeitlich als nicht erforderlich erwiesen und wird daher nicht weiter verfolgt.

○ **zuteilungsbedingte Maßnahmen**

Hierbei handelt es sich um all diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen der Neuzuteilung nicht umzusetzen waren (Aufhebung genehmigter Maßnahmen) bzw. für die Zuteilung erforderlich wurden (neu geplante Maßnahmen).

Aufhebung von Maßnahmen			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen
67	Einziehung unbefestigter Weg	700	
71	Neuanlage unbefestigter Weg	750	
149	Neuanlage unbefestigter Weg	1.300	
299	Einziehung unbefestigter Weg	250	
300	Einziehung unbefestigter Weg	350	
305	Einziehung unbefestigter Weg	450	
480	Ufergehölzpflanzung	3.100	freie Maßnahme, s. VdF 2005
612	A/E Maßnahme Hessen Mobil	8.200	Ersatz durch: Nr. 606, Nr. 620, Nr. 621

Neuplanung von Maßnahmen			
Wegeeinziehungen			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen
23	Einziehung unbefestigter Weg	700	
40	Einziehung unbefestigter Weg	950	
93	Einziehung unbefestigter Weg	650	GR
94	Einziehung unbefestigter Weg	1.350	
101	Einziehung unbefestigter Weg	1.100	tlw. GR
105	Einziehung unbefestigter Weg	2.350	GR
158	Einziehung unbefestigter Weg	1.050	GR
183 tlw.	Einziehung unbefestigter Weg	1.150	GR
185	Einziehung unbefestigter Weg	1.375	
190	Einziehung unbefestigter Weg	950	
210	Einziehung unbefestigter Weg	1.100	
211	Einziehung unbefestigter Weg	1.175	
213	Einziehung unbefestigter Weg	750	GR
214	Einziehung unbefestigter Weg	1.550	GR
247	Einziehung unbefestigter Weg	1.050	tlw. GR
248	Einziehung unbefestigter Weg	1.250	tlw. GR
277	Einziehung unbefestigter Weg	550	

Zur Problematik der Einziehung von Grenzwegen zwischen Acker und Grünland, die im Rahmen der fachaufsichtlichen Vorprüfung angesprochen wurde, wird wie folgt Stellung bezogen:

- Weg Nr. 101 Topographiebedingt kein Umbruch möglich
- Weg Nr. 158 Topographiebedingt kein Umbruch möglich
- Weg Nr. 185 Grünland als Uferrandstreifen ausgewiesen
- Weg Nr. 210 Fläche westlich bereits länger schon geackert
- Weg Nr. 211 Topographiebedingt kein Umbruch möglich
- Weg Nr. 247.1 muss lt. Auflage UWB Dauergrünland bleiben

Wegeneuanlagen			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen
108	Neuanlage unbefestigter Weg	675	
110	Neuanlage unbefestigter Weg	750	
171	Neuanlage unbefestigter Weg	675	
183	Neuanlage unbefestigter Weg	900	
186	Neuanlage unbefestigter Weg	450	
189	Neuanlage unbefestigter Weg	975	
208	Neuanlage unbefestigter Weg	375	
247	Neuanlage unbefestigter Weg	500	
248	Neuanlage unbefestigter Weg	1.250	
355	Neuanlage unbefestigter Weg	950	

Landschaftsgestaltende Anlagen			
Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen
480	Reduzierung Ufergehölzpflanzung	-350	A/E Maßnahme Hessen Mobil, s. VdF 2005
606	Erweiterung A/E Maßnahme	+1.150	A/E Maßnahme Hessen Mobil, Ersatz für Nr. 612 u. für Reduzierung Nr. 480
610	Erweiterung u. örtliche Verlagerung	+500	
619	Neuanlage Pufferstreifen	1.575	
620	Neuanlage Pufferstreifen	2.825	A/E Maßnahme Hessen Mobil, Ersatz für Nr. 612
621	Neuausweisung A/E Maßnahme	4.810	A/E Maßnahme Hessen Mobil, Ersatz für Nr. 612

3.3. Wasserwirtschaft

Maßnahmen Nr.	Maßnahmentyp	Fläche	Bemerkungen
467	Einziehung Graben	225	
467	Neuausweisung Graben	150	
482.1	Erweiterung A/E Maßnahme	+1.555	
485	Einziehung Graben	360	

3.4 Landeskultur - entfällt -

3.5 Landschaftsentwicklung

Der Fachteil *Landschaftsentwicklung* des vorliegenden Erläuterungsberichtes stellt den Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG dar.

3.5.1 Planungsgrundlagen

Zur Erstellung des Fachteiles *Landschaftsentwicklung* wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen herangezogen.

- **Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

Die im Zuge der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan geplanten Anlagen wurden zur Ermittlung ihrer Umweltauswirkungen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) auf der Basis der UVU-Anleitung vom 09.01.2006 unterzogen.

Die Ergebnisse dieser UVU, die als gesonderte Dokumentation nicht Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG ist, bilden die Basis für die Ableitung von Eingriffen in Natur und Landschaft und den erforderlichen Kompensationsbedarf.

3.5.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

s. Textteil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom 01.03.2005.

3.5.3 Besonderer Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Belange des Besonderen Artenschutzes wurden in einem Termin mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg [Herr Trachte] sämtliche Maßnahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans eingehend diskutiert.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die die geplanten Maßnahmen (vor allem die Einziehung unbefestigter Wege als potentieller Lebensraum für Offenlandarten wie z.B. die Feldlerche) nach Ansicht des Vertreters der Unteren Naturschutzbehörde zum einen auf Grund ihres geringen Umfangs und zum anderen auf Grund der Tatsache, dass in etwa gleichem Umfang vorgesehene Wegeinziehungen entfallen, natur- und artenschutzfachlich irrelevant sind.

So sollen u.a. Wege eingezogen werden, die auf Grund ihrer Lage (z.B. in Autobahn-/Straßennähe) als Lebensraum suboptimal bis ungeeignet sind (z.B. Nr. 23, Nr. 158, Nr. 186, Nr. 190) oder deren Lage im Grünland (z.B. Nr. 93, Nr. 101, Nr. 105, Nr. 183, Nr. 213, Nr. 214, Nr. 247, Nr. 248) keine großartige Veränderung des Status Quo erwarten lässt bzw. wo zuteilungsbedingt auch häufig mit der Einziehung eine Neuanlage in unmittelbarer Nähe einhergeht (z.B. Nr. 108, Nr. 110, Nr. 183, Nr. 247, Nr. 248).

Weitere artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch z.B. die Neuanlage von befestigten Wegen etc. sind nicht gegeben, da alle anderen Maßnahmen (Ausbau zu Schotter- bzw. Asphaltwegen) auf vorhandener Trasse erfolgen.

Somit ist eine weitergehende Behandlung des Themas Besonderer Artenschutz entbehrlich.

3.5.4 Eingriffsregelung

3.5.4.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ergebnisse der UVU in Bezug auf anlagenverursachte Umweltauswirkungen stellen die Grundlage für die Eingriffsermittlung nach § 14 BNatSchG und § 7 HAGBNatSchG dar. Dabei sind alle Vorhaben (Anlagen), die einen mittleren bzw. hohen Konflikt auslösen, als Eingriffe einzustufen.

Anlagen mit nur geringem Konfliktpotential und ohne nachhaltige Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind dementsprechend nicht als Eingriffe zu betrachten und daher auch nicht kompensationsrelevant.

Der aus den Eingriffen resultierende Kompensationsbedarf wird an Hand einer einzelmaßnahmenbezogenen Bewertung unter Zuhilfenahme des Biotopwertverfahrens nach der Kompensationsverordnung (KV) ermittelt.

Dabei wird nach einem vorgegebenen Berechnungsverfahren der Biotopwert einer Fläche, auf der ein Eingriff stattfinden soll, im Status quo sowie im projektierten Zustand ermittelt.

Die Biotopwertdifferenz zwischen Bestand und Planung [in Wertpunkten (WP)] liefert die Grundlage für die erforderliche Kompensation.

In gleicher Weise werden Maßnahmen behandelt, die nicht als Eingriff, sondern eher als Verbesserung für Natur und Landschaft angesehen werden können (Rückbau von befestigten Wegen, Neuanlage von Graswegen in Ackerlage etc.), auch hier wird eine Biotopwertbilanz (Ist-Zustand - geplanter Zustand) erstellt.

Die nach Abzug der durch die o.g. Verbesserungen erzielten Wertpunkte ermittelte Differenz drückt den dann noch verbleibenden Kompensationsbedarf aus.

Die im vorliegenden Verfahren verursachten Konflikte, die einen Eingriffstatbestand darstellen (s.o.), lösen Kompensationsverpflichtungen in Höhe von 144.710 WP aus.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kompensationsverpflichtungen hervorgerufen durch Maßnahmen der 1. Änderung in Höhe von 96.710 WP und Kompensationsverpflichtungen ausgelöst durch Änderungen bzw. Wegfall von planfestgestellten A/E Maßnahmen der Straßenbauverwaltung (Hessen Mobil) in einer Größenordnung von 48.000 WP.

3.5.4.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich -neben den geplanten Wegeeinziehungen- ausnahmslos um sog. Wegeausbaumaßnahmen, d.h. Ausbau von Erd- zu Schotterwegen bzw. Ausbau von Schotter- zu Asphaltwegen.

Somit bedeutet der Versuch der Eingriffsminimierung zwangsläufig die Beibehaltung des Status quo, folglich in allen Fällen den Kompletterzicht auf die Maßnahme.

Allerdings wäre aus den genannten Gründen (Ausspülungsproblematik bei Weg Nr. 92 usw.) eine derartige Vorgehensweise wenig zweckdienlich.

3.5.4.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Der erforderliche Ausgleich für die durch die Maßnahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft soll u.a. durch die Maßnahmen Nr. 482.1 (13.995 WP), durch die der Anpassung an die örtlichen Verhältnisse im Bereich des mittlerweile errichteten Güllebehälters (Anlage Nr. 902) geschuldete Verlagerung und Erweiterung des Feldgehölzes Nr. 610 (Erweiterung um 500 m² ≈ 5.500 WP) sowie durch die Maßnahme Nr. 619 erbracht werden. Hierbei handelt es sich um die Erweiterungsfläche eines vorhandenen Magerrasen-/Gehölzkomplexes (Größe 1.575 m² = 11.025 WP).

Zusammen werden durch diese drei Maßnahmen 30.520 WP erzielt, weitere 61.515 WP ergeben sich aus z.B. der Neuanlage unbefestigter Wege bzw. aus der positiven Anrechnung von Maßnahmen, die bei Aufstellung des Wege- und Gewässerplans als Eingriffe eingestuft waren und jetzt im Rahmen der 1. Änderung aufgehoben werden sollen (s. Anlage Bilanzierungstabelle, S. 5, Aufhebung von Festsetzungen). In der Summe ergeben sich somit 92.035 WP, die verbleibende Differenz in Höhe von 4.675 WP wird durch die bislang nicht mit einer Ausgleichsverpflichtung belegte Maßnahme Nr. 442 (Umwandlung von Acker zu Uferrandstreifen; Größe 946 m²) mit 13.244 WP hinlänglich ausgeglichen (s. Anlage Bilanzierungstabelle, S. 1-4).

Die vorgesehenen Änderungen an Maßnahmen der Straßenbauverwaltung (Hessen Mobil), Reduzierung Nr. 480 und Wegfall Nr. 612, werden ausgeglichen durch die Maßnahmen Nr. 606 (Erweiterung planfestgestellter Maßnahme Hessen Mobil, 5.750 WP), Nr. 620 und Nr. 621.

Bei Nr. 620 (Größe 2.825 m² = 19.775 WP) handelt es sich um die Ausweisung einer entsprechend dimensionierten Pufferzone für den bereits o.g. Magerrasen-/Gehölzkomplex, die Maßnahme Nr. 621 beinhaltet die Umwandlung von Acker in Grünland (Größe 4.810 m² = 24.050 WP).

Diese drei Maßnahmen erzielen in der Summe 49.575 WP und decken damit den erforderlichen Kompensationsbedarf in Höhe von 48.000 WP (s. Anlage Bilanzierungstabelle, S. 6, Bilanzierung Maßnahmen Hessen Mobil)

Insgesamt betrachtet können also sämtliche Eingriffe und kompensationsrelevante Änderungen als ausgeglichen angesehen werden.

Auch bei Anwendung der bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans im Jahre 2003 verwendeten Methode zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs (hohe Konflikte waren dabei mit dem 1,5 fachen der Eingriffsfläche, mittlere Konflikte mit dem Faktor 1:1 auszugleichen) kann bei Betrachtung der Fortschreibung der Anlage 2 zur UVU festgestellt werden, dass diese auch weiterhin ein positives Ergebnis aufzeigt.

So entfallen z.B. zwei Maßnahmen aus der Planfeststellung von Hessen Mobil in einer Größenordnung von 8.550 m², im Gegenzug dafür erfolgt die Erweiterung bzw. Neuausweisung von insgesamt drei Maßnahmen mit insgesamt 8.785 m². Somit wären auch unter Zugrundelegung dieser ausschließlich flächenmäßigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die bei der vorliegenden Änderung des Wege- und Gewässerplans entstehenden Eingriffe als ausgeglichen anzusehen.

3.6 Dorferneuerung - entfällt -

3.7 Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange - entfällt -

4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen - entfällt –